

Friedhofsgebührensatzung Gemeinde Großbartloff

- in der Fassung der 2. Änderung vom 25.10.2019 -

Aufgrund der §§ 2 Abs. 2, 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2017 (GVBl. S. 150) und des § 34 der Friedhofssatzung der Gemeinde Großbartloff vom 05.11.2015 hat der Gemeinderat der Gemeinde Großbartloff in der Sitzung am 18.09.2019 die folgende 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Großbartloff beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Großbartloff vom 13.11.2014 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) Bei Erstbestattungen
 1. der Ehegatte,
 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 4. die Kinder,
 5. die Eltern,
 6. die Geschwister,
 7. die Enkelkinder,
 8. die Großeltern,
 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
 - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle und des Aufbewahrungsraumes für Bestattungen nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung

- (1) Für die Benutzung der Trauerhalle werden folgende Gebühren erhoben:

a) Aufbewahrung einer Leiche/Urne bis zu 7 Tagen	70,00 Euro
Für jeden weiteren Tag	10,00 Euro
b) Für die Nutzung nach § 30 Abs. 4 der Friedhofssatzung je Tag	40,00 Euro

§ 6

Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

a) Bei der Bestattung einer Leiche vom 7. Lebensjahr an in einem Reihengrab	428,40 Euro
b) Bei der Bestattung einer Leiche unter 7 Jahren, eines Fehlgeborenen oder einer Leibesfrucht in einem Reihengrab	150,00 Euro

- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:
- a) in einer Urnenreihengrabstätte § 14 Abs. 2 oder
Urnengemeinschaftsanlage § 14 Abs.3 (anonyme Urnengrabstätte) 70,00 Euro
 - b) Urnenbeisetzung in einem bereits vorhandenen Reihengrab
nach § 13 Abs.3, § 14 Abs.1 c) u. d) der Friedhofssatzung 70,00 Euro

§ 7

Erwerb des Nutzungsrechts/ Friedhofsunterhaltung an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben
- a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen
im Alter bis zu 7 Jahren 310,00 Euro
 - b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen
über 7 Jahre 500,00 Euro
 - c) Rasenreihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen
über 7 Jahre 660,00 Euro
- (2) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte werden erhoben
- a) Beisetzung einer Urne in einer Urnenreihengrabstätte 270,00 Euro
 - b) Beisetzung einer Urne in eine Urnenrasenreihengrabstätte 270,00 Euro
 - c) Beisetzung einer Urne auf ein bestehendes Reihengrab 270,00 Euro
 - d) Beisetzung einer Urne auf ein bestehendes Rasenreihengrab
270,00 Euro
 - e) Beisetzung einer Urne in einer Urnengemeinschaftsanlage (anonym)
270,00 Euro
- (3) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte /
Rasenreihengrabstätte nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung wird die 2-fache
Gebühr erhoben.

§ 8

Gebühren für Grabberäumung

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder nach der
Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger bzw. von ihm
beauftragte Unternehmer (§ 26 der Friedhofssatzung) werden folgende
Gebühren erhoben:
- Für die Beseitigung von Grabmalen
- a) Reihengräbern 150,00 Euro
 - b) Urnenreihengräbern 120,00 Euro
- (2) Die Gebührenerhebung nach Abs. 1 gilt für die Grabstätten, die nach Inkraft-
treten dieser Gebührensatzung errichtet bzw. berechnet werden. Grabstätten, die
vor dem Inkrafttreten dieser Gebührensatzung errichtet worden sind, richtet sich

die Beräumung und Berechnung der Grabstätten nach den bisherigen Bestimmungen.

§ 9 Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

- | | |
|--|------------|
| a) die Genehmigung zur Errichtung des Grabmales | 15,00 Euro |
| b) Verwaltungsgebühren nach Verwaltungskostenordnung | 15,00 Euro |

§ 10 Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Großbartloff, den 25.10.2019

Gemeinde Großbartloff

.....
Winfried König
Bürgermeister

(Siegel)